

Anlage 2.

(Zu §. 378.)

Gebühren-Taxe

für

die Anwälte und Sachführer.

Erster Abschnitt.

Gebühren.

1. Abtheilung.		bis 5 $\mathfrak{g}$		über 5 $\mathfrak{g}$ bis 10 $\mathfrak{g}$		über 10 $\mathfrak{g}$ bis 20 $\mathfrak{g}$		über 20 $\mathfrak{g}$ bis 35 $\mathfrak{g}$		über 35 $\mathfrak{g}$ bis 50 $\mathfrak{g}$	
Taxe in Civilprocesssachen bei den Amts- und Stadtgerichten.											
1	Für die Durchführung der ganzen Sache, mit Ein- schluß der einheimischen Termine, jedoch ausschließ- lich der Rechtsmittel, auswärtigen Termine und der Executionsinstanz	$\mathfrak{g}$	15	$\mathfrak{g}$	1	$\mathfrak{g}$	2	$\mathfrak{g}$	3	$\mathfrak{g}$	4
2	Für jede mündliche Hauptverhandlung in der Beru- fungsinstanz										
	a. wenn der Werth der Beschwerde 20 $\mathfrak{g}$ nicht übersteigt				1						
	b. wenn der Werth der Beschwerde 20 $\mathfrak{g}$, je- doch nicht 50 $\mathfrak{g}$ übersteigt				1		15				
	c. wenn der Werth der Beschwerde 50 $\mathfrak{g}$ über- steigt				2						
2 a.	Für die Auswirkung des Zahlungsbefehls in dem Verfahren bei unstreitigen Schuldforderungen, §. 155 ff., ohne Unterschied des Object's										
	nebst den Copialien und baaren Auslagen.										
3	Wird die Sache vor dem ersten Termine oder in dem- selben durch Vergleich vor der Verhandlung durch Zugeständniß oder einen Contumacialantrag been- digt	$\mathfrak{g}$	15	$\mathfrak{g}$	20	$\mathfrak{g}$	1	$\mathfrak{g}$	1 15	$\mathfrak{g}$	2
4	Hört das Mandat des Sachführers oder Anwalts vor der Beendigung der Sache aus irgend einem										

Erster Abschnitt.
Gebühren.

1. Abtheilung.		bis 5 fl	über 5 fl bis 10 fl	über 10 fl bis 20 fl	über 20 fl bis 35 fl	über 35 fl bis 50 fl
Taxe in Civilprocesssachen bei den Amts- und Stadtgerichten.						
Grunde auf, so hat, in Ermangelung einer gültigen Vereinbarung, das Gericht nach billigem Ermessen über das Deservit des Anwalts zu entscheiden						
5	Widerklagen und Interventionen werden wie selbstständige Klagen behandelt. Gelangt die Sache, in Folge einer die Competenz des Amts- oder Stadtgerichts übersteigenden, gleichzeitig mit der Hauptklage zu verhandelnden Widerklage, an ein anderes Gericht, so findet für den ganzen Proceß die bei diesem geltende Taxe Statt.					
6	Für Contumacialanträge und diesen ähnliche, sowohl wider den Gegner als auch wider die eigne Partei, jedoch mit Ausnahme der Anträge in der Executionsinstanz (vergl. N ^o 8), mögen sie schriftlich oder in einheimischen Terminen angebracht werden, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes $7\frac{1}{2}$ fl . Dieselbe Taxe findet bei denjenigen Proceßhandlungen statt, welche einem ganzen Proceßabschnitte angehören, in dessen Kosten die Gegenpartei verurtheilt ist.					
7	Für auswärtige Termine in allen Sachen über 20 fl bis 50 fl , sowie in Sachen puncto stupri, einschließlich der Diäten und Versäumniß. (Reisefkosten nach N ^o 27) jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 379 der Proceß-Ordnung. 1 fl .					
a.	Nur für solche Termine, in denen die Gegenwart der Partei oder des Sachführers resp. Anwalts nothwendig ist, passiert eine Vergütung. Unbedingt als solche gelten: Termine zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zur Einnehmung des Augenscheins, zur Ableistung von Eiden, zum Versuche der Güte, wenn sie im Laufe des Verfahrens ausdrücklich zu diesem Zwecke angesetzt werden, endlich solche Termine, wobei das Gericht die Anwesenheit des Sachführers oder Anwalts ausdrücklich verlangt.					

Erster Abschnitt.
Gebühren.

1. Abtheilung.		bis 5 fl.		über 5 fl. bis 10 fl.		über 10 fl. bis 20 fl.		über 20 fl. bis 35 fl.		über 35 fl. bis 50 fl.	
Taxe in Civilprocesssachen bei den Amts- und Stadtgerichten.											
b. In allen andern Fällen hat das Gericht über die Nothwendigkeit der Anwesenheit des Sach- führers oder Anwalts zu entscheiden.		fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.
c. Die eigene Partei, welche die Anwesenheit des Sachführers oder Anwalts in einem Termine ausdrücklich fordert, hat für denselben die Ge- bühr und die Reisekosten, wie für einen noth- wendigen, zu vergüten. Zeugnet die Partei die Anforderung, so ge- nügt die desfallsige Versicherung des Sachfüh- rers oder Anwalts auf seinen Dienstseid.											
d. Hat derselbe Sachführer oder Anwalt gleichzei- tig mehrere Termine vor demselben auswärti- gen Gerichte oder an demselben Orte, so pas- sirt die unter 7 berechnete Gebühr für jeden besonders, die Reisekosten werden auf alle ver- theilt.											
8 Für die Executionsinstanz die Hälfte des Betrages ad I.											
9 Procuraturgebühren. Wenn die Bestellung eines Ortsprocurators erforderlich ist, so erhält dieser											
a. wenn er dem Stande der Anwälte oder Advo- caten angehört, die Hälfte des Betrages ad I., woneben er für abgewartete Termine oder son- stige Geschäfte nichts weiter berechnet.											
b. außerdem für jeden Monat, worin etwas ge- schieht											
Der Anwalt oder Sachführer erhält die an- dere Hälfte ad I. und die besonders zu hono- rirenden Gebühren (ad 2, 3).		2 $\frac{1}{2}$		2 $\frac{1}{2}$		2 $\frac{1}{2}$		4		4	
10 Wenn in den vor die Amts- und Stadtgerichte gehö- rigen Sachen der Werth des Streitgegenstandes 50 Rthl. übersteigt (Besitzstörungen, Arrestklagen und Anträge, Sachen in puncto stopri und Anträge aus executorischen Erkenntnissen oder Urkunden) so											

Er=

Erster Abschnitt.
Gebühren.

1. Abtheilung.		bis 5 fl.	über 5 fl. bis 10 fl.	über 10 fl. bis 20 fl.	über 20 fl. bis 35 fl.	über 35 fl. bis 40 fl.
Taxe in Civilproceßsachen bei den Amts- und Stadtgerichten.						
finden die nach der Höhe des Werths bei den Kreisgerichten geltenden Taxen Anwendung. (vergl. jedoch wegen der Termine N ^o 7.)		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
11	Handeln die Amts- und Stadtgerichte in Folge einer von einem höhern Gerichte an sie ergangenen Commission oder Requisition, so findet für den Sachführer oder Anwalt dieselbe Taxe Statt, als wenn er vor dem Kreisgerichte aufträte.					
12	In Sachen, deren Durchführung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, kann nach dem Ermessen des Amts- oder Stadtgerichts, die von den Kreisgerichten in Sachen von 50 bis 100 Rthl. stattfindende Taxe zugelassen werden, welches jedoch auf desfalligen Antrag sofort in einem Decrete ausdrücklich auszusprechen ist.					
13	Findet in Folge einer Klage, deren Gegenstand zur Competenz des Amts- oder Stadtgerichts gehört, die Subhastation eines Grundstücks statt, so werden, wenn der Werth des Grundstücks die Competenzsumme jener Gerichte übersteigt, nach Maßgabe dieses Werthes, die vorkommenden Handlungen der Sachführer oder Anwälte nach der Taxe der Kreisgerichte tarirt.					
Bemerkung 1. Die in dieser Abtheilung ausgeworfenen Taxen sind nur recipirte Advocaten und Anwälte den Parteien gegenüber berechtigt zu fordern; anderweite Bevollmächtigte haben nur Anspruch auf den Ersatz der baaren Auslagen und auf die unter N ^o 9 h. aufgeführten Procuraturgebühren.						
Bemerkung 2. Gegen alle Verfügungen der Amts- und Stadtgerichte, welche die Festsetzung von Kosten und die vorstehenden Taxen überhaupt (vergl. auch N ^o 12) betreffen, findet ein Recurs an das Obergericht statt. Für die Verhandlungen und Anträge in der Recursinstanz sind so wenig Gerichts- als Anwaltsgebühren zu berechnen.						

Erster Abschnitt.
Gebühren.

2. Abtheilung. Taxe in Civilprocessen bei den höheren Gerichten.		bis 200 $\mathfrak{R}$ einschließlich.		über 200 $\mathfrak{R}$ bis 500 $\mathfrak{R}$ einschl.		über 500 $\mathfrak{R}$ bis 2500 $\mathfrak{R}$		über 2500 $\mathfrak{R}$ bis 10,000 $\mathfrak{R}$		über 10,000 $\mathfrak{R}$	
A. Anwaltsgebühren.		$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{Gr}$	$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{Gr}$	$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{Gr}$	$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{Gr}$	$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{Gr}$
14	Für Information:										
	a. bei Uebernahme des Processes	1	—	2	—	3	—	5	—	10	—
	b. hat sich der Anwalt gleichzeitig in Bezug auf einen Beweis oder Gegenbeweis durch Zeugen, Sachverständige, Augenschein oder Urkunden instruiren müssen, so wird außerdem in allen Sachen, mit Ausnahme der Executiv- und Wechselsachen, noch die Hälfte des unter a. ausgeworfenen Satzes zugebilligt.										
	Bemerkungen.										
	A. Diese Posten umfassen alle Bemühungen, die der Anwalt behuf der Information übernimmt, namentlich die Einsicht und Extrahirung ge- richtlicher und anderer Vor- und Hilfsacten, Urkunden und Rechnungsbücher, die Conferen- zen und Correspondenzen. Ist eine Wiederklage erhoben, so wird diese Gebühr für das ganze Verfahren nur einmal, bei Interventionen aber für eine jede einzelne nach deren Gegen- stande berechnet.										
	Die Information hat der Anwalt auf Erfor- dern dem Gerichte vorzulegen.										
	B. Haben jedoch in weitausfügen, besonders in verwickelten und verdunkelten Sachen die In- formation und die gewöhnlich damit verbunde- nen Bemühungen behuf der Aufklärung, Fest- stellung und Nachweisung des Thatbestandes einen solchen Aufwand von Zeit erfordert, daß in den obigen Ansätzen eine genügende Vergü- tung nicht gefunden werden kann, so darf der Anwalt außerdem von seiner eigenen Par- tei ein nach Wichtigkeit, Schwierigkeit und Umfang der verrichteten Arbeiten von ihm zu										

Gr=

Erster Abschnitt.
Gebühren.

2. Abtheilung. Taxe in Civilprocessen bei den höheren Gerichten.		bis 200 $\mathfrak{R}$ einschließlich.	über 200 $\mathfrak{R}$ bis 500 $\mathfrak{R}$ einschl.	über 500 $\mathfrak{R}$ bis 2500 $\mathfrak{R}$	über 2500 $\mathfrak{R}$ bis 10,000 $\mathfrak{R}$	über 10,000 $\mathfrak{R}$
bestimmendes Honorar fordern. Wird wegen Bestreitung der Höhe desselben von Seiten der Partei die Festsetzung durch den Richter erfor- derlich, so hat dieser zuvörderst auf Antrag des Anwalts die Güte angelegentlich zu versu- chen, wenn solche aber nicht erreicht wird, das Honorar in einer Summe festzusetzen, dabei nach billigem Ermessen zu verfahren und so- wohl die Partei gegen übertriebene Ansprüche als den Anwalt gegen die Schmälerung eines anständigen Honorars für seine Bemühungen zu schützen.		$\mathfrak{R}$ 190	$\mathfrak{R}$ 190	$\mathfrak{R}$ 190	$\mathfrak{R}$ 190	$\mathfrak{R}$ 190
C. Die Gegenpartei hat immer nur die unter 14 a u. b bezeichneten regelmäßigen Sätze zu er- statten.						
15 Procuraturgebühr. Für Einlösung der Beschei- de, Führung der Manualacten, Extrahirung der Deservitenrechnungen, Correspondenzen und solche Conferenzen, welche sich nicht auf die Information, sowie für sonstige Arbeiten und Bemühungen, die sich auf den Proceßbetrieb beziehen, monatlich .		5	5	5	7½	7½
Bemerkungen.						
A. Die Procuraturgebühr beginnt mit der ersten gerichtlichen Handlung und hört mit der letz- ten auf. Ruht die Sache 6 Monat und län- ger, so wird für diese ganze Zeit des Stillstan- des nur ein dreimonatiger Betrag entrichtet.						
B. Wenn neben dem, am Sitze des zuständigen Gerichts bestellten Anwalte ein auswärtiger Anwalt mit der Instruirung des Processus und der Anfertigung der Proceßschriften beauftragt ist, so erhält der erstere, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, die ganze Procuratur-						

Erster Abschnitt.
Gebühren.

2. Abtheilung.		bis 200 $\mathfrak{M}$		über 200 $\mathfrak{M}$ bis 500 $\mathfrak{M}$ einschl.		über 500 $\mathfrak{M}$ bis 2500 $\mathfrak{M}$		über 2500 $\mathfrak{M}$ bis 10,000 $\mathfrak{M}$		über 10,000 $\mathfrak{M}$	
Taxe in Civilprocessen bei den höheren Gerichten.		einschließlich									
gebühr, von der Gebühr für Information (Nr. 14 a. b.) aber jedenfalls die Hälfte.		$\mathfrak{M}$	$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{M}$	$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{M}$	$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{M}$	$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{M}$	$\mathfrak{R}$
C. So lange die Sache ausschließlich in einer Instanz bei einem oberen Gerichte anhängig ist, fällt die Procuraturgebühr bei dem Gerichte der untern Instanz ganz weg.											
In Ermangelung einer desfalligen besondern Vereinbarung erhält in diesem Falle der bei dem oberen Gerichte bestellte Anwalt die ganze Procuraturgebühr.											
Für alle in die Positionen 14 und 15 einschlagenden Bemühungen und Arbeiten darf, mit alleiniger Ausnahme der nach der desfalligen Taxe zu vergütenden nothwendigen oder von der Partei verlangten oder genehmigten Reisen, nichts weiter besonders berechnet werden.											
16	Termine erster Gattung, das heißt solche, in denen der betreffende Anwalt merita causae zu verhandeln hat und wirklich verhandelt	— 20	1	—	1 15	2	—	3	—		
	Wenn ein solcher Termin										
	a. über 2 Stunden dauert, oder										
	b. außerhalb des gewöhnlichen Gerichtslocals abgehalten, oder										
	c. die Güte in demselben oder in Folge desselben erreicht wird,										
	so kann berechnet werden	1	—	1 20	2 10	3	—	4	—		
17	Termine zweiter Gattung, nämlich alle nicht zu den Terminen erster Gattung gehörige, so wie für den Anwalt, welcher keine merita causae zu verhandeln hat oder verhandelt	— 15	— 20	— 20	1	—	1	—			
	Die Gebühr für diese Termine wird erhöht auf	— 20	1	—	1 15	2	—	3	—		
	a. wenn dieselben außerhalb des gewöhnlichen Gerichtslocals stattfinden, oder										

Erster Abschnitt.
Gebühren.

2. Abtheilung. Tare in Civilprocessen bei den höheren Gerichten.	bis 200 fl einschließlich.		über 200 fl bis 500 fl einschl.		über 500 fl bis 2500 fl		über 2500 fl bis 10,000 fl		über 10,000 fl	
	fl	gr	fl	gr	fl	gr	fl	gr	fl	gr
b. über 2 Stunden dauern, oder c. die Güte in denselben oder in Folge derselben erreicht wird.										
Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich beider Gattungen von Terminen.										
A. Licitations- und Liquidations-Termine werden rücksichtlich des Anwalts des Extrahenten nach den Sätzen unter No 16, rücksichtlich der Anwälte sonsti- ger Interessenten dagegen nach den Sätzen unter No 17 taxirt.										
Die Classe wird nach der licitirten oder liquidirten Summe berechnet.										
B. Der Anwalt, welcher in einem Termine außer Vorträgen, die zur ersten Gattung gehören, auch sol- che macht, die zur 2. Gattung zu rechnen sind, kann dennoch nur die Gebühr für einen Termin 1. Gattung berechnen.										
Gleichmäßig darf ein Anwalt, der in einem Termi- ne zugleich als Advocat auftritt, nur die Advocatur- Gebühr und wenn er in demselben neben einem Advo- caten auftritt, nur die Gebühr für einen Termin 2. Gattung berechnen.										
18. Schriften erster Gattung. Für den Bogen, die Seite zu 24 Zeilen und 30 Buchstaben die Zei- le, in allen Instanzen	20	1	—	1	—	1	15	2	—	—
Zu den Schriften 1. Gattung gehören solche, die merita causae enthalten, also z. B. Klage, Interven- tion, Provocation, Litisdenuciation, Arrestantrag, Exceptionsschrift, Replik, Duplik, Beweis- und Ge- genbeweisschrift, Einführung der Beschwerden in der Instanz der Rechtsmittel, Beschwerdeschriften, Anträ- ge auf provisorische Verfügungen u. s. w.										

Erster Abschnitt.
Gebühren.

2 Abtheilung.		bis 200 $\mathfrak{R}$ einschließlich.		über 200 $\mathfrak{R}$ bis 500 $\mathfrak{R}$ einschl.		über 500 $\mathfrak{R}$ bis 2500 $\mathfrak{R}$		über 2500 $\mathfrak{R}$ bis 10,000 $\mathfrak{R}$		über 10,000 $\mathfrak{R}$	
Taxe in Civilprocessen bei den höheren Gerichten.		$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{Hl}$	$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{Hl}$	$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{Hl}$	$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{Hl}$	$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{Hl}$
19	Schriften zweiter Gattung. Für den Bogen zu 24 Zeilen und 30 Buchstaben die Zeile, in allen Instanzen. Zu den Schriften 2. Gattung gehören z. B. einfache Erklärungen und Gegenerklärungen, Gesuche und Anzeigen, Vollmachten, Verhandlung nur verzögerlicher Einreden, Allegationen der Rechtskraft, Einlegung und Entsagung von Rechtsmitteln, Kostenrechnungen, Verhandlungen in der Liquidationsinstanz, Rechnungsablagen u. s. w. Für die gewöhnliche Proceßvollmacht	—	15	—	20	—	20	1	—	1	—
	Allgemeine Bemerkungen zu dieser Abtheilung.	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½
	A. Ist eine Wiederklage angestellt, deren Object höher ist als das der Hauptklage, so wird die Classe der Taxe nach jener, sonst allein nach dieser für den ganzen Proceß bestimmt.										
	B. Die Gebühren für jede Schrift sind unmittelbar unter derselben zu liquidiren und die Gerichte sind befugt und verpflichtet, die obigen Ansätze zu ermäßigen, wenn in den Schriften ungehörige oder ungebührliche Weitschweifigkeiten oder Rechtsausführungen enthalten sind. Jedoch muß der Grund, so wie der Betrag des Absazes an der regelmäßigen Gebühr angegeben werden. Geschieht dies nicht, so kommen die obigen Ansätze unbedingt zur Anwendung.										
	Gegen solche Ermäßigungen findet wie bei № 13 ein kostenfreier Recurs an das Obergericht Statt.										
	Ist die Ermäßigung vom Obergerichte verfügt, so wird unter Bestellung eines andern Referenten von demselben auch über den Recurs entschieden.										

Erster Abschnitt.
Gebühren.

2. Abtheilung. Taxe in Civilprocessen bei den höheren Gerichten.	bis 200 fl einschließlich.		über 200 fl bis 500 fl einschl.		über 500 fl bis 2500 fl		über 2500 fl bis 10,000 fl		über 10,000 fl	
	fl	gr	fl	gr	fl	gr	fl	gr	fl	gr
Für die Verhandlungen in der Recursinstanz sind weder Gerichts- noch Anwalts-Gebühren zu berechnen.										
C. Bei Berechnung der Bogenzahl kommt für eine einzelne Seite, auch wenn sie nicht voll geschrieben ist, ein Viertel des Betrages für den Bogen zur Berechnung, auch kann das Honorar für eine Schrift nicht unter die Gebühr für einen halben Bogen sinken.										
D. Für Einreden-, Replik-, und Duplikatschriften darf der Regel nach das Honorar nicht über 2 Bogen hoch berechnet und zugebilligt werden. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Verwicklung des Rechtsfalles oder der Umfang des Proceßmaterials den größeren Umfang derartiger Schriften rechtfertigt.										
E. Legt ein Anwalt vor Beendigung des Rechtsstreits sein Mandat nieder, so hat das Gericht, falls Differenzen über die Größe der demselben zukommenden Informationsgebühr zwischen ihm und der eigenen Partei entstehen, diese Gebühr auf Antrag des einen oder andern Theils nach Billigkeit festzusetzen.										

Erster Abschnitt.
Gebühren.

2. Abtheilung. Taxe in Civilprocessen bei den höheren Gerichten.		bis 200 $\mathfrak{R}$ einschließlich.		über 200 $\mathfrak{R}$ bis 500 $\mathfrak{R}$ einschl.		über 500 $\mathfrak{R}$ bis 2500 $\mathfrak{R}$		über 2500 $\mathfrak{R}$ bis 10,000 $\mathfrak{R}$		über 10,000 $\mathfrak{R}$	
B. Advocaturgebühren.		$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{Hgr}$	$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{Hgr}$	$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{Hgr}$	$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{Hgr}$	$\mathfrak{R}$	$\mathfrak{Hgr}$
20	Für die mündliche Hauptverhandlung										
	1) bei den Kreisgerichten										
	a. in Executiv- und Wechselsachen	1	10	2	20	4	—	5	—	6	—
	b. in allen übrigen Sachen	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—
	c. bei Streitpunkten unter 50 $\mathfrak{Rthl.}$ ohne Rück- sicht auf die Proceßart stets	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—
	2) bei dem Obergerichte und dem Cassa- tionshofe										
	in allen Sachen ohne Unterschied der Proceßart	3	—	6	—	9	—	12	—	15	—
	Hat in weitläufigen, besonders in verwickelten und verdunkelten Sachen die Vorbereitung für die mündliche Hauptverhandlung einen solchen Zeitaufwand erfordert, daß in den vorstehenden Ansätzen eine genügende Vergütung nicht gefunden werden kann, so darf der Advocat, in Ermangelung einer detsfalligen ausdrücklichen Verabredung, seinem Klienten gegenüber ein höheres Honorar berechnen und solches vom Gerichte zugebilligt werden.										
	Entstehen in dieser Beziehung Differenzen, so haben die Gerichte nach der Bemerkung B. unter 14 zu verfahren.										
	(Recurs wie bei N ^o 19.)										
21	Für die schriftliche Redaction der mündlichen Vorträge vor dem Obergerichte und dem Cassationshofe à Bogen (vergl N ^o 19)	—	15	—	20	—	20	1	—	1	—

Erster Abschnitt.
Gebühren.

3. Abtheilung.		bis 200 fl einschließl.	über 200 bis 500 fl einschließl.	über 500 fl
Taxe in Concurs-, insolventen Nachlasssachen und anderen gerichtlichen Vermögensverwaltungen.				
I. Gebühren für die Verwaltung.				
Für Information und Verwaltung.				
22	A. Wenn das Activvermögen veräußert werden kann und eine möglichst rasche und vortheilhafte Versilberung desselben den Hauptzweck der Verwaltung bildet, mit Rücksicht auf den Gegenstand und auf die Schwierigkeit der Sache: Bei einem Vermögen bis 500 fl 3 bis 4 Procent. Bei einem größeren Vermögen bis 10,000 fl einschließl. von dem 500 fl übersteigenden Betrage, 1 bis 2 Procent. Von dem diese Summe übersteigenden Betrage $\frac{1}{2}$ Procent. B. Wenn das Activ-Vermögen nicht veräußert werden kann und eine möglichst vortheilhafte Verwaltung desselben der Hauptzweck ist, erhält der Verwalter ein mit den Interessenten zu vereinbarendes, in Ermangelung solcher Vereinbarung nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Verwaltung festzusetzendes jährliches Honorar. C. Kann die unter A bezeichnete Activmasse wegen rechtlicher, von dem Verwalter nicht zu beseitigender Hindernisse ganz oder theilweise nicht sofort veräußert werden, so gebührt demselben, wenn solche vor der Veräußerung länger als ein Jahr verwaltet werden muß, während der Dauer der Verwaltung ein nach dem Betrage des verwalteten Gegenstandes auf die unter B bezeichnete Art festzustellendes Honorar. D. Hat die Masse theils die unter A, theils die unter B bezeichneten Eigenschaften, so findet für jene die unter A, für diese die unter B bezeichnete Vergütung statt.			

Erster Abschnitt.
Gebühren.

3. Abtheilung. Taxe in Concurs-, insolventen Nachlasssachen und anderen gerichtlichen Vermögensverwaltungen.	bis 200 $\mathfrak{R}$ einschließlich	über 200 $\mathfrak{R}$ bis 500 $\mathfrak{R}$ einschl.	über 500 $\mathfrak{R}$
Unter den Aufsat für Information und Verwaltung gehören: die Ermittlung und Feststellung des Activbestandes, Correspondenzen, Conferenzen, die Führung der Verwaltung und des Rechnungswesens, die Erhebung und Auszahlung von Geldern, die Assistenz bei Inventuren, Auktionen, Verpachtungen, überhaupt alle Geschäfte, die von einem geeigneten Verwalter ohne Rechtsbeistand verrichtet werden können. Bedurfte aber ein solcher bei irgend einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Verwaltungshandlung oder Arbeit eines Rechtsbeistandes, so werden solche Bemühungen nach der entsprechenden Taxe besonders vergütet. Baare Auslagen, namentlich auch Diäten und Reisekosten, werden ebenfalls nach der Taxe besonders vergütet. Bemerkung. Tritt der Verwalter von dem ihm übertragenen Amte vor der Beendigung der Sache zurück, so ist das ihm für Information und Verwaltung gebührende Honorar vom Gerichte nach Billigkeit festzusetzen. Gegen die desfalligen Festsetzungen findet der Recurs an das obere Gericht nach Maßgabe der Bestimmungen unter N^o 19 statt.			
II. Gebühren für den Concursanwalt.			
23 Information über den Bestand der Passivmasse so wie über angemeldete Forderungen wird mit Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit des Geschäfts vergütet (Civilproceßtaxe, Bem. B zu N^o 14.)			
24 Procuraturgebühr (vergl. Civilproceßtaxe N^o 15) im Ganzen.	—	2 $\mathfrak{R}$	3 $\mathfrak{R}$ Er=

Erster Abschnitt.
Gebühren.

3. Abtheilung.		bis 200 fl einschließlich	über 200 fl bis 500 fl einschl.	über 500 fl
Taxe in Concurſ-, insolventen Nachlaſſachen und anderen gericht- lichen Vermögensverwaltungen.				
Bei einer Paſſivmaſſe über 2,500 bis 10,000 fl einſchließ- lich 5 fl Ueber 10,000 fl 10 "				
Bemerkung.				
1) Tritt der Concurſanwalt von dem ihm übertragenen Amte vor der Beendigung des Concurſes zurück, ſo iſt das ihm nach Maßgabe der vorſtehenden Sätze gebührende Honorar vom Gerichte nach Billigkeit feſtzulegen. Ueber den Recurs gegen die deſſallſigen gerichtli- chen Verfügungen gelten die unter N ^o 19 enthalte- nen Beſtimmungen.				
2) Führt der Concurſanwalt Proceſſe im Intereſſe der Maſſe, ſo berechnet er dafür die Civilproceſſtare, wie in jedem andern Proceſſe. Sofern ihm aber die Maſſe die Koſten zu vergüten hat, fallen die Anſätze für Information und Procuraturgebühr weg.				